

Anlage 24

Zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung)

Letzte berücksichtigte Änderung: 36. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) Bek. des MULE vom 20.12.2017 (MBI. LSA 2018 S. 82)

(konsolidierte Textfassung)

Aviäre Influenza (Geflügelpest) in Geflügelbeständen

1. Maßnahme:

Entnahme und Untersuchung von Proben zur Feststellung oder zum Ausschluss der Klassischen Geflügelpest nach Maßgabe der Geflügelpest-Verordnung sowie nach amtstierärztlicher Anordnung der Untersuchung aufgrund der vorgenannten Verordnung.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Entnahme und Untersuchung von Proben zur Bekämpfung der Aviären Influenza in Geflügelbeständen, sofern diese durch o. g. Verordnung vorgeschrieben sind oder durch den Amtstierarzt aufgrund dieser Verordnung angeordnet wurden und der Antrag vom Amtstierarzt schriftlich bestätigt wurde.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters:

- a) die Kosten für die Probenentnahme, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe,
- b) die Kosten der serologischen Untersuchung oder
- c) die Kosten der molekularbiologischen Untersuchung mittels PCR.

Beihilfen nach Maßgabe dieser Anlage werden für Probenentnahmen und Probenuntersuchungen gewährt, die aufgrund der Verordnung im dort genannten Zeitraum entnommen und untersucht wurden.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Veterinärmedizin, Stendal, erstattet, sofern der Transport durch die Fa. SecAnim GmbH oder ein vor ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde.

Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Tierbestand betreuende Hoftierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Beihilfen nach dieser Satzung werden rückwirkend ab dem 01.07.2016 gewährt.